

Höchstpreise für Wohnungen.

Ein Vorschlag des Mieterbundes Groß-Berlin.

Der Mieterbund Groß-Berlin hat beschlossen, folgende Entschliebung dem Staatskommissar für das Wohnungswesen zu unterbreiten: „Die Mietminderungsämter und die bestehenden Mieterschutzbestimmungen zur Verhütung von übermäßigen Mietsteigerungen haben sich in Groß-Berlin als unzulänglich erwiesen. Eingreifende gesetzliche Maßnahmen sind erforderlich. Der Mieterbund Groß-Berlin erregt Höchstpreise für Mieträume als geeignetes Mittel und schlägt den Erlass folgender Verordnung vor:

1. Eine Steigerung des Mietzinses ist nur in Form von Zuschlägen zum Friedensmietzins zulässig.
2. Friedensmietzins ist der für den 1. August 1914 vereinbarte, sonst der damals angemessene Mietzins.
3. Als Höchstzuschläge sind bis auf weiteres zulässig: 15 v. H. bei Mieträumen mit zentraler Heizung und Warmwasserversorgung, 8 v. H. bei solchen ohne zentrale Heizung, 5 v. H. bei solchen ohne zentrale Heizung und ohne Warmwasserversorgung.
4. Die Festsetzung der Zuschläge in diesem Rahmen erfolgt auf Antrag des Mieters durch das Einigungsamt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsgericht. Die Bemessung der Zuschläge erfolgt nach Maßgabe der Erhöhung der Hausmieten. Bei der Steigerung für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen müssen deren wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Eine Kündigung darf in diesen Fällen bis zu 2 Jahren nach Friedensschluß von dem Vermieter nicht erfolgen, wenn nicht grobe Verstöße des Mieters vorliegen.
5. Die Vereinbarung und die Zahlung höherer Zuschläge wird mit einer gesetzlich festzulegenden Buße bestraft.
6. Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1918 in Kraft!

So sehr eine derartige Verordnung zu begrüßen wäre, die die Mietsteigerungen gesetzlich regelt, scheint es doch nicht recht möglich, die Höchstzuschläge ganz allgemein in einem so engen Rahmen festzusetzen.